

Satzung der Free Bavarian Indians

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen "The Free Bavarian Indians". Er hat seinen Sitz in Olching und nur innerhalb von Olching nach dem Wohnsitz des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister als "The Free Bavarian Indians e.V." eingetragen.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein kann sich an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen, um den Vereinszweck zu fördern.

§ 2

- a) Der Vereinszweck besteht in der Ausübung des Westernhobbys und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Trainings- und Spielübungen,
 - Instandhaltung vereinseigener Anlagen und Ausrüstungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Westernveranstaltungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Olching zu überweisen, die dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 3

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereines bekennt und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- b) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- d) Sowohl der Gesamtvorstand als auch der Antragsteller entscheiden erst nach Ablauf von mindestens 6 Monaten (in den Monaten März bis einschließlich August) über den endgültigen Beitritt. Bei Ablehnung des Antrages seitens des Gesamtvorstandes ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- e) Bei Personen, die bereits in einem anderen gleichartigen Verein Mitglied sind, ist zu prüfen, ob diese Mitgliedschaft gegen die Interessen des "Free Bavarian Indians e.V." ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Mitgliedschaft zu verwehren. § 3 Buchst. a) bis d) der Vereinssatzung bleibt unberührt.

§ 4

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Bescheid des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig: Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von Western- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

- a) Bei der vorläufigen Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die nicht zurückerstattet wird. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche oder jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- b) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit. Dies gilt bei Ehrenmitgliedern, die bisher nicht Mitglieder des Vereins sind. Wird eine Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt, so gilt die Befreiung ab Datum der Ehrenmitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind entsprechend zu zwölfeln.
- d) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die vom Vereinsausschuss erlassenen Western- und Hausordnungen zu beachten.
- c) Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht striktes Alkoholverbot. Des weiteren besteht auch für alle anderen Teilnehmer des Vereins vor und während der Zeit von öffentlichen Auftritten ein striktes Alkoholverbot.
- d) Ungebührliches Benehmen und unangemessene Kleidung bei öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt, gleiches gilt für die Zeit nach der Veranstaltung, sofern diese in der Öffentlichkeit verbracht wird.

- e) Der Missbrauch von Betäubungsmitteln gilt als Ausschlussgrund.
- f) Die Mitglieder haften persönlich für Schäden und Verunreinigungen angemieteter Anlagen und Ausrüstungsgegenständen des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane sind

- a) Der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

- a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. und wenn gewählt 2. Schatzmeister
- b) als **Gesamtvorstand**:
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart und
 - ggf. dem Manager

Wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, dass das Amt eines Managers vergeben werden soll, so gehört dieser dem Gesamtvorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt der Schatzmeister. Ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Schatzmeister verhindert, vertritt der evtl. gewählte 2. Schatzmeister.

§ 9

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) Abhaltung der Jahreshauptversammlung
- b) Vertretung des Vereins bei den Jahreshauptversammlungen oder den außerordentlichen Versammlungen des Bayer. Westernverbandes e.V.
- c) Führung des Vereins nach innen und außen
- d) Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung
- e) Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde/Stadtverwaltung
- f) Bewilligung von Ausgaben bis zu höchstens 500,00 € im Einzelfall
- g) Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern

Zu den Aufgaben des/r Schatzmeister/s gem. § 8 Buchstabe a) gehören:

- a) Kassieren der Beiträge
- b) Erledigung fälliger Zahlungen
- c) Führung der ordnungsgemäßen Buchführung
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- e) Aufstellung eines Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr
- f) Rechtzeitige Beantragung von Zuschüssen bei den entsprechenden Stellen

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören:

- a) Protokollführung bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins,
- b) Führung des sonstigen Schriftverkehrs,
- c) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung

Zu den Aufgabe des Pressesprechers gehören:

Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Medien

Zu den Aufgaben des Managers gehören:

- a) die unterschiftsreifen Ausarbeitungen von Auftrittsvereinbarungen,
- b) die Koordinierungen von Terminen und
- c) die Einhaltung der Abläufe von und bei Veranstaltungen zu überwachen

Zu den Aufgabe des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Bewilligung von Ausgaben in Höhe von 500,01 € bis 2.500,00 € im Einzelfall, höchstens jedoch 50 % des Vereinsvermögens,
- c) Aufnahme, Ablehnung, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
- d) Erlass von Western-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 10

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern kann jedes volljähriges Mitglied des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Stimmberechtigt ist jedes volljähriges Mitglied des Vereins, das nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht. **Fördernde oder passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.**

Wird ein förderndes oder passives Mitglied in den Gesamtvorstand gewählt, so erhält es Stimmrecht in allen Belangen wie ein aktives Mitglied.

- b) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit dessen Zustimmung bestimmen.

- c) Legen alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in unmittelbarem Zeitzusammenhang ihre Ämter nieder, so ist sofort vom bisherigen geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen. Der bisherige geschäftsführende Vorstand führt bis zum Abschluss der Neuwahlen die Amtsgeschäfte weiter. Der Entschluss der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Niederlegung ihrer Ämter ist schriftlich festzuhalten und von jedem Beteiligten mit Datum und Uhrzeit zu unterschreiben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entlastet nach Abschluss der Neuwahlen die alte Vorstandschaft. Mit Entlastung der alten Vorstandschaft übernimmt die neue Vorstandschaft die Führung des Vereins.

§ 12

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der oder die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte erklärt die Mitgliederversammlung auf Antrag die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

- a) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) einberufen wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten, in dringenden Fällen ist eine frühere Frist möglich.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom/von den Schatzmeister/n aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme in den Verein;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- e) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. d).
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Olching mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden (§ 2 Abs. f).
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Der Gerichtsstand ist Fürstfeldbruck.

§ 20

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.05.2006.

Olching, 25.04.2008
The Free Bavarian Indians e.V.



Norbert Voß
1. Vorsitzender